BGT - Betreuungsgerichtstag e.V.

BGT - Teilplenum

Die Betreuungsrechtsreform in der Rechtsprechung des BGH

aus erstinstanzlicher Sicht

Richter am Amtsgericht Fulda

Dr. Szymon Mazur

BGT
Betreuungsgerichtstag e.V.

BGT - Betreuungsgerichtstag e.V.

Gliederung

1. Vor der Betreuerbestellung
2. Zur Vorsorgevollmacht
3. Das Wohl des Betreuten – mehr als nur ein Wort
4. Verfahrenspfleger
5. Unterbringung zur Heilbehandlung

Vor der Betreuerbestellung

Betreuungsbedürftigkeit

Betreuungsbedarf und Erforderlichkeit (§ 1814 Abs. 1 Satz 2 BGB: *Ein Aufgabenbereich darf nur angeordnet werden, **wenn und soweit** dessen rechtliche Wahrnehmung durch einen Betreuer **erforderlich** ist*.

In der Gesetzesbegründung heißt es hierzu:

„Mit der vorgeschlagenen Neuregelung soll der verbreiteten Praxis entgegengewirkt werden, derart weit gefasste Aufgabenkreise auch dann anzuordnen, wenn dies über den im konkreten Fall erforderlichen Unterstützungsbedarf hinausgeht“
(BR-Drs. 564/20, 167)

BGT - Betreuungsgerichtstag e.V.

BGT
Betreuungsgerichtstag e.V.

Vor der Betreuerbestellung

Nach BGH ist es ausreichend, wenn „*ein Handlungsbedarf in dem betreffenden Aufgabenkreis jederzeit auftreten kann*“

So vor der Reform:

BGH Beschl. v. 23.1.2019 - XII ZB 397/18

Aber auch nach der Reform:

BGH Beschl. v. 15.10.2025 – XII ZB 213/25; 9.7.2025 – XII ZB 90/25; 2.4.2025 – XII ZB 501/24

(exemplarisch für das Jahr 2025)

Vor der Betreuerbestellung

Kritik:

- Keine Verbale Abgrenzung zur Rechtsprechung vor der Reform
- Es bleibt bei der Unklarheit, was „jederzeit auftreten kann“ bedeutet. Z.B. bei einer dementen Person, wo häusliche Versorgung unklar ist:
  - iRd Gesundheitssorge ist klar, dass sich der objektive Bedarf jederzeit ändern kann
  - Aber auch iRd Aufenthaltsbestimmungsrechts und Wohnungsangelegenheiten kann der objektive Betreuungsbedarf sich jederzeit ändern. Hier wollte der Gesetzgeber gerade keine vorschnelle Übertragung der Aufgabenbereiche
- Die gesetzlichen Änderungen (Kein Gutachten erforderlich, wenn sich nur der objektive Betreuungsbedarf ändert, § 293 Abs. 3 FamFG), für genau diesen Fall, bleiben unberücksichtigt

Zur Vorsorgevollmacht

- Ein Bevollmächtigter ist ungeeignet, die Angelegenheiten des Betroffenen nach dessen Wünschen zu besorgen, wenn zu befürchten ist, dass er die Angelegenheiten des Vollmachtgebers nicht entsprechend der Vereinbarung oder dem erklärten oder mutmaßlichen Willen des Vollmachtgebers besorgt. Ergeben sich aus der Vereinbarung und dem erklärten Willen des Vollmachtgebers keine konkreten Vorgaben, kann der Betroffene seine Wünsche nicht mehr äußern und bestehen auch keine individuellen Anhaltspunkte für seinen mutmaßlichen Willen, richtet sich dieser nach seinen **objektiven Bedürfnissen**.

BGH, Beschluss vom 29.3.2023 - XII ZB 515/22

BGT - Betreuungsgerichtstag e.V.

BGT
Betreuungsgerichtstag e.V.

Zur Vorsorgevollmacht

- Was bedeutet „ungeeignet“? Ist bei Bevollmächtigten der selbe Sorgfaltsmaßstab des § 1816 Abs. 1 BGB?
- Die Versuchung des zu schnellen Rückgriffs auf „**objektiven Bedürfnissen**“. Gibt es tatsächlich keine Anhaltspunkte für die Ermittlung eines mutmaßlichen Willens, wenn Angehörige offensichtlich das sind?
- Ist hier das versteckte „objektive Wohl“?

Zur Vorsorgevollmacht

- Besteht die dringende Gefahr, dass ein Bevollmächtigter durch fehlende Bereitschaft zum Konsens mit anderen Bevollmächtigten nicht den Wünschen des Vollmachtgebers entsprechend handelt und dadurch die Person des Vollmachtgebers oder dessen Vermögen erheblich gefährdet, kann das Betreuungsgericht gemäß § 1820 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BGB anordnen, dass er die ihm erteilte Vollmacht insgesamt oder in bestimmten Angelegenheiten nicht ausüben darf.

BGH, Beschluss vom 29.3.2023 - XII ZB 515/22

Zur Vorsorgevollmacht

Kritik:

- Für die Praxis sind es Steine statt Brot, denn es ist in der Literatur hoch umstritten, ob dies Suspendierung nur im Innenverhältnis oder im Außenverhältnis wirkt. Im Vorliegenden Fall bringt doch die Suspendierung nichts, wenn sie nur im Innenverhältnis wirkt
- Eine Klarstellung in dieser entscheidenden Frage erfolgte nicht

Zur Vorsorgevollmacht

1. Ist ein Beteiligter durch einen Rechtsanwalt als Verfahrensbevollmächtigten vertreten, wird dessen Vollmacht allein auf die Rüge eines anderen Verfahrensbeteiligten hin überprüft. Etwas anderes gilt aber dann, wenn sich für das Gericht aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte begründete Zweifel an der Wirksamkeit oder dem Fortbestand der Verfahrensvollmacht ergeben.

2. Ist einem Bevollmächtigten die Ausübung der ihm erteilten Vorsorgevollmacht durch Beschluss wirksam untersagt, so ist ein Bevollmächtigter nicht mehr zur Bevollmächtigung des Rechtsanwalts im Namen der Betroffenen befugt. Dies gilt bis zur Rechtskraft eines Beschlusses über die Aufhebung der Suspendierung. (BtPrax-LS)

BGH, Beschluss vom 29.3.2023 - XII ZB 515/22

BGT - Betreuungsgerichtstag e.V.

BGT
Betreuungsgerichtstag e.V.

Zur Vorsorgevollmacht

- BGH löst hier *en passant* ohne nähere Begründung eine in der Literatur hoch umstrittene Frage nach der Wirkung einer Suspendierung der Vorsorgevollmacht gemäß § 1820 Abs. 4 BGB
- ein Teil der Literatur betrachtet die Suspendierung lediglich als ein Ausübungsverbot im Innenverhältnis (so Kurze, FamRZ 2021, 1934, 1935; BeckOK/Schmidt-Recla, § 1820 Rn. 83; Roth in: Dodegge/Roth, PK Betreuungsrecht, Teil C I. 8, Rz. 65; Mazur, Praxishinweis BtPrax 2025, 189),
- für andere führt die Suspendierung zu einer Aufhebung bzw. einem Ruhen der Vollmacht (so Böhm, FamRZ 2022, 1253, 1255)
- BGH schließt sich hier ohne näherer Begründung entgegen des Wortlauts der zweiten Meinung an

BGT - Betreuungsgerichtstag e.V.

BGT
Betreuungsgerichtstag e.V.

Das Wohl des Betreuten – mehr als nur ein Wort

- Eine Vorsorgevollmacht steht der Bestellung eines Betreuers nicht entgegen, wenn der Bevollmächtigte ungeeignet erscheint, die Angelegenheiten des Betroffenen zu besorgen, insbesondere weil zu befürchten ist, dass die Wahrnehmung der Interessen des Betroffenen durch jenen eine konkrete Gefahr für das Wohl des Betroffenen begründet.
- Lässt sich die Gefahr für das Wohl des Betroffenen durch die Bestellung eines Kontrollbetreuers nach §§ 1815 Abs. 3, 1820 Abs. 3 BGB nicht hinreichend abwenden, ist eine Vollbetreuung einzurichten

BGH, Beschluss vom 13.12.2023 - XII ZB 334/22

BGT - Betreuungsgerichtstag e.V.

BGT
Betreuungsgerichtstag e.V.

Das Wohl des Betreuten – mehr als nur ein Wort

Ähnlich:

- BGH, Beschluss vom 24. September 2025 – XII ZB 513/24
- BGH, Beschluss vom 28. Februar 2024 – XII ZB 213/23

Warum verwendet der BGH Begriffe weiterhin, die der Gesetzgeber ganz bewusst aus dem Gesetzt gestrichen hat?

Eignung des Verfahrenspflegers

1. Aus der zum 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Neufassung der Vorschrift des § 278 Abs. 2 Satz 3 FamFG folgt keine Anwesenheitspflicht des Verfahrenspflegers im Termin zur persönlichen Anhörung des Betroffenen eines Betreuungsverfahrens.

2. Hat das Gericht den Verfahrenspfleger von der beabsichtigten Anhörung des Betroffenen in Kenntnis gesetzt und ihm Gelegenheit gegeben, an dem Anhörungstermin teilzunehmen, ist die Anhörung nicht deswegen verfahrensfehlerhaft, weil der Verfahrenspfleger von einer Teilnahme an diesem Termin abgesehen hat.

BGH, Beschluss vom 13.8.2025 - XII ZB 140/25

BGT - Betreuungsgerichtstag e.V.

BGT
Betreuungsgerichtstag e.V.

Eignung des Verfahrenspflegers

Kritik: BGH übersieht die Neuregelung in § 278 Abs. 1 FamFG, welche die Bestellung eines **geeigneten** Verfahrenspflegers vorschreibt:

- Wenn der Verfahrenspfleger nun ohne jegliche Angabe von Gründen und ohne jeglichen Grund einer Anhörung, an der er nach dem Gesetzeswortlaut beiwohnen „soll“, nicht beiwohnt, zwingt sich doch gerade die Frage auf, wie er die Rechte des Betroffenen im Verfahren ausreichend wahrnehmen will.
- Damit ist zwar die Anwesenheit an der Anhörung nicht zwingend, zwingend ist aber die zu begründende Feststellung, dass der Verfahrenspfleger trotz Abwesenheit seinen Informations- und Feststellungspflichten nachgekommen ist.
- Ansonsten war eben kein geeigneter Verfahrenspfleger am Verfahren beteiligt.

Unterbringung zur Heilbehandlung

Eine solche Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn eine erfolgversprechende Heilbehandlung auch durchgeführt werden kann. Dies setzt entweder einen die Heilbehandlung deckenden entsprechenden natürlichen Willen des Betreuten oder die rechtlich zulässige Überwindung seines entgegenstehenden natürlichen Willens mittels ärztlicher Zwangsbehandlung voraus

(BGH, Beschluss vom 5.6.2024 – XII ZB 463/23 –, Rn. 17)

→ dem ist zuzustimmen, wenn sich die Prüfung nur auf medizinische Voraussetzungen stützt

Unterbringung zur Heilbehandlung

Ist auszuschließen, dass der Betreute eine Behandlung ohne Zwang vornehmen lassen wird, ist die Genehmigung der Einwilligung des Betreuers in eine Unterbringung zur Durchführung der Heilbehandlung nur zulässig, wenn die Voraussetzungen für die Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme nach § 1832 Abs. 1 Satz 1 BGB vorliegen **und diese gemäß § 1832 Abs. 2 BGB rechtswirksam genehmigt wird**

(BGH, Beschluss vom 5.2.2025 – XII ZB 547/24)

BGT - Betreuungsgerichtstag e.V.

BGT Betreuungsgerichtstag e.V.

Unterbringung zur Heilbehandlung

Kritik:

- Diese Rechtsprechung ist lebensfremd: wie sollen die ernsthaften Überzeugungsversuche durchgeführt werden?
- Ferner: Gefahr, dass in den Kliniken nach der Zuführung ohne Prüfung milderer Mittel die Zwangsbehandlung durchgeführt wird
- Selbstbestimmung wird dadurch zu wenig geachtet (Behandlungsvereinbarung ect.)

Unterbringung zur Heilbehandlung

Kritik:

- Diese Rechtsprechung ist mit der Reform des Zwangsbehandlungsrechts nicht in Einklang zu bringen (Hier hat nach § 1828 Abs. 3 BGB-E der behandelnder Arzt vor der Genehmigung – und wohl vor der Begutachtung – bestimmte dokumentationspflichten. Vor der Unterbringung gibt es noch gar keinen „behandelnden Arzt“

Notwendigkeit der Zwangsbehandlung

Auch im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Unterbringung setzt die zulassungsüberschreitende Anwendung eines Fertigarzneimittels (sog. „Off-Label-Use“) im Wege der ärztlichen Zwangsmaßnahme eine medizinisch-wissenschaftlich breit konsentierte Grundlage voraus, die sich unter Beachtung der von den führenden medizinischen Gesellschaften erstellten Leitlinien aus Empfehlungen nationaler und internationaler medizinischer Fachgesellschaften ergeben kann

BGH, Beschluss vom 24.6.2026 – XII ZB 29/26

Notwendigkeit der Zwangsbehandlung

Eine Behandlungsform, die nicht medizinisch-wissenschaftlich konsentiert ist, mag dem Patienten in ärztlicher Verantwortung angeboten werden, kommt hingegen im Wege der staatlich genehmigten Zwangsmaßnahme selbst dann nicht in Betracht, wenn sich der Behandler oder Gutachter im Einzelfall davon verspricht, dass der von ihr zu erwartende Nutzen die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegt. (LS aus BtPrax)

BGH, Beschluss vom 12.8.2026 – XII ZB 210/26

Notwendigkeit der Zwangsbehandlung

Kritik: der BGH betont das Erfordernis eines medizinisch-wissenschaftlich Konsens und zwar sowohl bezüglich der ärztlichen Maßnahme als solcher wie auch bezüglich ihrer gegebenenfalls zwangsweisen Durchführung. Die medizinische Indikation darf dabei laut BGH nicht am Maßstab des subjektiven „Behandlungsoptimismus“ des jeweiligen Behandlers oder Gutachters beruhen, sondern nach objektivierten, evidenzbasierten Notwendigkeitskriterien festzustellen sein

→ Dagegen ist nicht einzuwenden, aber die dogmatische Einordnung einer im Einzelfall medizinisch indizierten Maßnahme von vorhinein als nicht notwendig, weil sie nicht dem allgemeinen medizinisch-wissenschaftlichen Konsens entspricht, erscheint bedenklich.

→ die medizinische Indikation setzt voraus, dass die Maßnahme geeignet und erforderlich ist und damit auch erfolgsversprechend (BeckOGK/Brilla, BGB § 1832 Rn. 28).

Notwendigkeit der Zwangsbehandlung

Kritik:

→ So hat zu Recht ein Jahr später der BGH (BtPrax 2021, 232) die Genehmigung einer Zwangsbehandlung mittels EKT bestätigt, obwohl die S3-Leitlinie „Schizophrenie“ der DGPPN nur eine Angebotsempfehlung und zwar nur auf mittlerer Evidenzstufe und Empfehlungsstärke ausgesprochen hat.

→ Wenn man eine im Einzelfall medizinisch indizierte Behandlung alleine aufgrund des fehlenden breiten medizinisch-wissenschaftlichen Konsens als nicht notwendig i.S.d § 1832 Abs. 1 Nr. 1 BGB ansieht, so kommt man gar nicht zur Prüfung, ob im Einzelfall diese nicht erfolgsversprechend erscheint

Notwendigkeit der Zwangsbehandlung

→ Da der evidenzbasierte Konsens **mangels ausreichender Erkenntnisse** über die Ansprechraten im Allgemeinen keine Empfehlung ausspricht, wird die Notwendigkeit trotzt Bestehens von evidenzbasierten Erfolgsaussichten im Einzelfall verneint.

im Normalfall ist die Maßnahme aus anderen Gründen nicht genehmigungsfähig:

→ wenn der zu erwartende Nutzen nicht hinreichend belegt ist, dürfte er im Normalfall die Beeinträchtigung i.S.d Nr. 6 nicht deutlich überwiegen.

→ eine Maßnahme, die nicht breitem Konsens entspricht, widerspricht auch im Normalfall dem mutmaßlichen Willen

→ Was passiert, wenn ich mit freiem Willen, in Kenntnis einer voranschreitenden Erkrankung mir genau diese Maßnahme innig wünsche und dies in einer Patientenverfügung festhalte?

BGT - Betreuungsgerichtstag e.V.

BGT
Betreuungsgerichtstag e.V.

BGT - Betreuungsgerichtstag e.V.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!